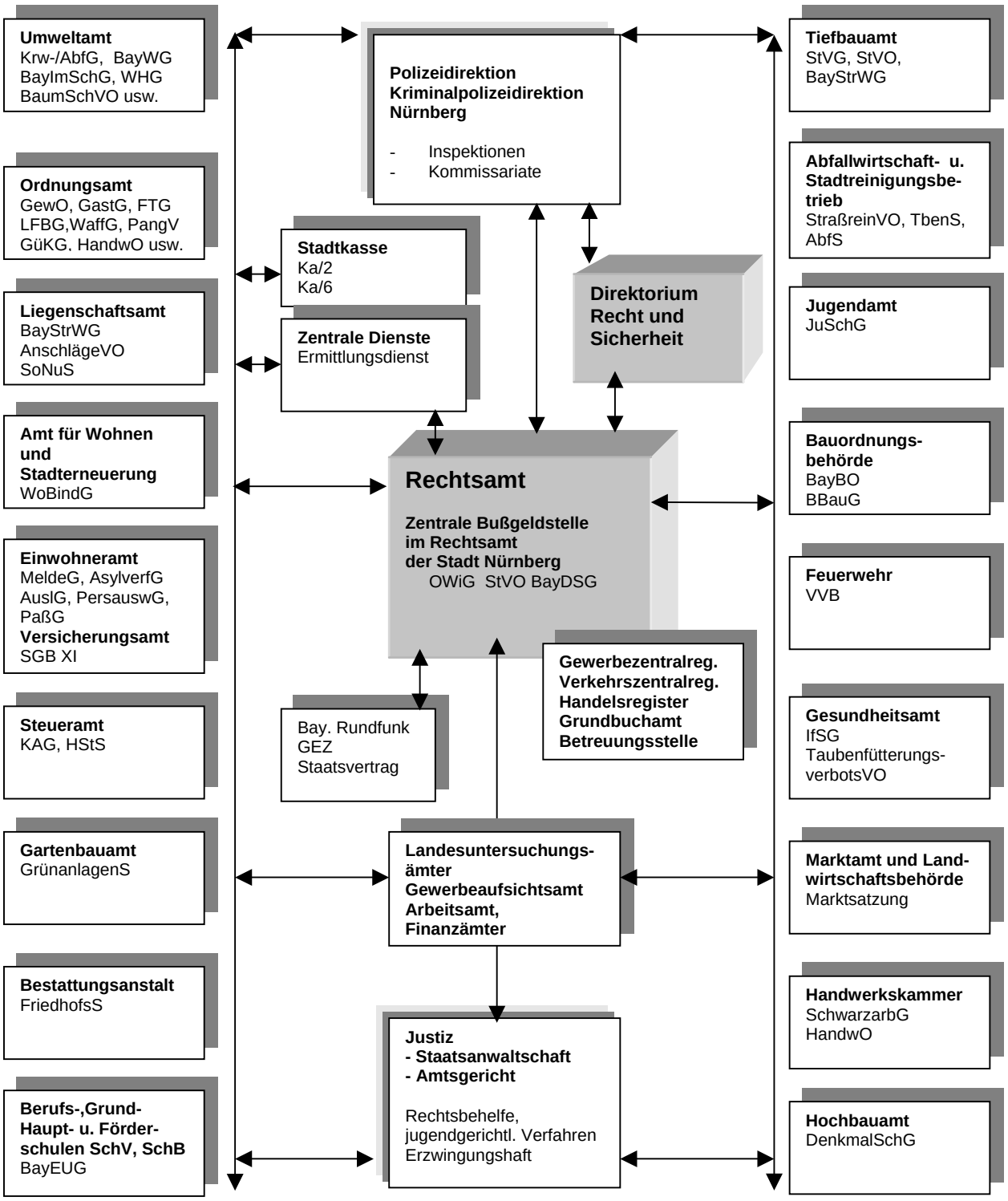
Stadt Nürnberg
Rechtsamt

Jahresbericht

der Zentralen Bußgeldstelle

2006

Netzwerk:


Umweltamt
Krw-/AbfG, BayWG
BayImSchG, WHG
BaumSchVO usw.
Ordnungsamt
GewO, GastG, FTG
LFBG,WaffG, PangV
GüKG, HandwO usw.
Liegenschaftsamt
BayStrWG
AnschlägeVO
SoNuS
Amt für Wohnen und Stadterneuerung
WoBindG
Einwohneramt
MeldeG, AsylverfG
AuslG, PersauswG,
PaßG
Versicherungsamt
SGB XI
Steueramt
KAG, HStS
Gartenbauamt
GrünanlagenS
Bestattungsanstalt
FriedhofsS
Berufs-,Grund-
Haupt- u. Förder-
schulen SchV, SchB
BayEUG
Polizeidirektion
Kriminalpolizeidirektion
Nürnberg
- Inspektionen
- Kommissariate
Stadtkasse
Ka/2
Ka/6
Zentrale Dienste
Ermittlungsdienst
Direktorium
Recht und
Sicherheit
Rechtsamt
Zentrale Bußgeldstelle
im Rechtsamt
der Stadt Nürnberg
OWiG StVO BayDSG
Bay. Rundfunk
GEZ
Staatsvertrag
Gewerbezentralreg.
Verkehrszentralreg.
Handelsregister
Grundbuchamt
Betreuungsstelle
Landesuntersuchungs-
ämter
Gewerbeaufsichtsamt
Arbeitsamt,
Finanzämter
Justiz
- Staatsanwaltschaft
- Amtsgericht
Rechtsbehelfe,
jugendgerichtl. Verfahren
Erzwingungshaft
Tiefbauamt
StVG, StVO,
BayStrWG
Abfallwirtschaft- u.
Stadtreinigungsbe-
trieb
StraßreinVO, TbenS,
AbfS
Jugendamt
JuSchG
Bauordnungs-
behörde
BayBO
BBauG
Feuerwehr
VVB
Gesundheitsamt
IfSG
Taubenfütterungs-
verbotsVO
Marktamt und Land-
wirtschaftsbehörde
Marktsatzung
Handwerkskammer
SchwarzarbG
HandwO
Hochbauamt
DenkmalSchG

Inhalt:

1. Die Anzeigenentwicklung Seite 3
1996 bis 2006

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen Seite 3/4
2002 bis 2006

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit Seite 4/5
Anzeigenzahl 2006 - Auswahl

4. Anmerkungen: Seite 5/6
- Alkoholgenuss
- Schulschwänzer
- Lebensmittelrecht
- Gaststätten/Diskotheken
- ausgewählte Bereiche

5. Bußgeldbescheide und Einspruchsquote Seite 6/7
2004 bis 2006

6. Erledigung der Einsprüche Seite 7/8

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden Seite 8-10
- Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth
- Amtsgericht Nürnberg
 - Einspruch
 - Erzwingungshaftverfahren
 - Jugendgericht
- Polizeidienststellen

8. Stadtinterne Zusammenarbeit Seite 11

9. Einnahmen Seite 11/12

10. Die Meldungen an das Gewerbezentralregister Seite 12

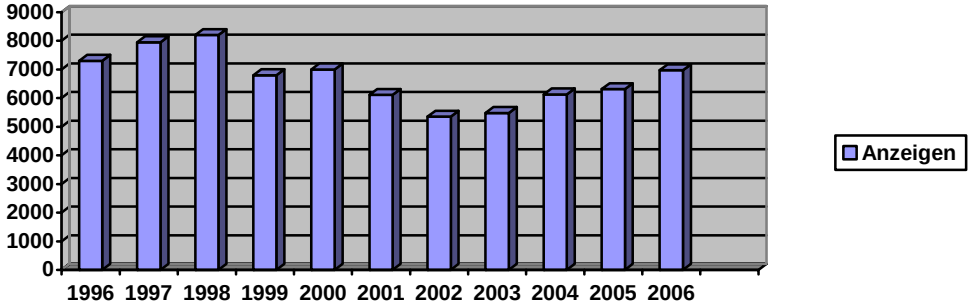
11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle Seite 12

12. Fazit und Ausblick Seite 12/13

13. Netzwerk..... Anlage

1. Die Anzeigenentwicklung - 1996 bis 2006

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in gerundeten Zahlen:



Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind im Berichtsjahr 2006 6970 Anzeigen eingegangen. Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen mehr als 60 Rechtsgebiete und über 160 Tatbestände. Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit diesem Ahndungsumfang fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg.

Mit nahezu 7000 Anzeigen hat der Anzeigeneingang das Niveau des Jahres 2000 erreicht.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen

Anzeigenzahl 2002 bis 2006

Bereiche:	2002	2003	2004	2005	2006
Abfallrecht	73	40	48	24	68
Ausländerrecht	60	92	37	16	41
Artenschutz	7	11	26	8	4
BayBO	79	131	120	68	92
BayEUG	932	889	946	874	942
BayNatSchG/LSchVO	19	33	22	6	5
BayStrWG	1011	1225	1319	2113	2846
IfSG	29	28	67	49	51
FTG	31	42	47	57	102
GastG/SperrzeitVO	524	401	470	246	258
GewO/SpielV	262	270	275	231	318
GO/GrünanlagenS/HVO	242	323	429	260	33
GüKG	216	184	125	136	132
HandwO	26	49	43	112	78
JuSchG	55	56	169	142	111
LadSchlG	27	37	39	11	25
LebensmittelR	143	107	132	189	90
LStVG	38	37	43	44	43
MaBV	140	122	123	113	79
MeldeG	362	295	298	237	286
OWiG	136	128	127	155	170
PreisangabeV	6	7	17	14	20
PersonenbeförderungsG	4	8	11	34	36
Personalausweis/PaßG	118	114	284	348	453

Rundfunkgebühren	213	264	295	256	85
Sozialgesetzbuch XI	121	136	183	153	144
SprengG	24	6	10	14	19
StraßenReinVO/TBenS	74	62	72	125	147
StVG	197	206	203	177	175
VolksfestVO		11	18	4	7
VVB	42	36	33	52	35
WaffG	68	49	27	26	18
Sonstige	98	96	70	17	57
Gesamtzahl	**5354**	**5463**	**6128**	**6311**	**6970**

3. **Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit:** Anzeigenzahl 2006 - **Auswahl** -

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten -mehr als 160 Tatbestände-, die von Stadt und Polizei aufgegriffen wurden (Häufigkeit >10).

Gesetz	**Tatbestand**	**Anzahl 2006**
BayStrWG	Alkohol auf öffentlicher Straße	1435
BayStrWG	Sonstige Sondernutzungen	875
BayEUG	Unterrichtsversäumnis - Verstoß Schüler	698
PersAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	430
MeldeG	verspätete An - oder Abmeldung	274
BayEUG	Unterrichtsversäumnis - Verstoß Erziehungsberechtigter	166
StVG	Geschwindigkeitsüberschreitung Zone 30 - mit Fahrverbot	156
SGB IX	Prämienverzug	143
BayStrWG	Aggressives/Organisiertes Betteln	129
StraßenReinVO	Verunreinigungen	109
GewO	Anzeigepflicht	92
Rundfunkstaatsvertrag	rückständige Rundfunkgebühren	85
BayBO	bauliche Anlage ungenehmigt	75
GewO	Reisegewerbe	75
OWiG	(vors.) falsche Namensangabe	75
BayStrWG	Fahrzeug als Werbeanlage	63
GastG	Auflagenverstoß	62
OWiG	Ruhestörung	61
SperrzeitVO	Außenbewirtschaftung (Wirt)	60
HWO	Anzeigepflicht	60
FTG	Karfreitag/Stille Tage	54
GastG	Sperrzeitüberschreitung (Wirt)	52
KrW-/AbfG	sonstige Abfälle	50
MaBV	Prüfbericht verspätet bzw. nicht vorgelegt	42
MaBV	Prüfbericht (jurP)	37
GastG	Betrieb ohne Erlaubnis	36
GewO	Namensschild fehlt	33
GüKG	Erlaubnisurkunde u. VS nicht dabei (Fahrer)	30
JuSchG	alkoholische Getränke	27
LStVG	Unerlaubtes Plakatieren	26
VVB	Parken in Feuerwehrzufahrt	25
PBefG	Taxiordnung	25

JuSchG	Aufenthalt in Gaststätte bzw. Nachtclub	25
LFGB	nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel	25
AufenthG	Aufenthaltsgenehmigung/Duldung fehlt	24
GüKG	Erlaubnisurkunde u. VS nicht dabei (Unternehmer)	24
GewO	Auskunft	23
FTG	Feiertagsruhe	21
IfSG	Beschäftigung ohne gültigen Gh-Nachweis	20
GüKG	Erlaubnisurkunde nicht dabei (Unternehmer)	19
LadSchlG	Schlusszeiten (innerhalb Verkaufstelle)	18
SprengG	Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	18
GrünanlagenS	Kfz. in Grünanlagen	17
GüKG	Erlaubnisurkunde fehlt	17
JuSchG	Aushang	17
LFGB	Allgemein	16
PAngV	lose Ware ohne Preisangabe	16
GewO	Bewachungsgewerbe	16
StVG	GÜ (Spielstraße)	16
StraßenReinVO	Verteilen von Druckerzeugnissen	16
LFGB	wertgeminderte Lebensmittel ohne Kennzeichnung	15
LFGB	irreführende Bezeichnung	14
JuSchG	Unterhaltungsspiel	14
AufenthG	Ausweis nach Aufforderung nicht vorgelegt	14
GüKG	Vers. Nachweis nicht dabei (U+F)	13
IfSG	Bescheinigung und Dokumentation fehlt	13
GüKG	Erlaubnisurkunde nicht dabei (Fahrer)	12

4. Anmerkungen:

Alkoholgenuss:

Den Spitzenplatz bei den Anzeigen nimmt im Berichtszeitraum wiederum der Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Freischankflächen ein. Mit insgesamt 1438 Anzeigen ist erneut eine Zunahme (im Vergleich zum Vorjahr um ca. 5 %) festzustellen. Anzumerken ist dabei, dass es sich bis auf 3 Fälle (Grünanlage) um Anzeigen an stadtbekannten Stellen im Straßenraum gehandelt hat.

Schulschwänzer:

Die Zahl der angezeigten Unterrichtsversäumnisse ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 8 % gestiegen. Dabei nahmen die Verfahren gegen Schüler/Schülerinnen im Vergleich zum Vorjahr zu. Die Verfahren gegen die Erziehungsberechtigten zeigten abnehmende Tendenz. Im Grund-, Haupt- u. Förderschulbereich werden Verfahren neben den Schulpflichtigen auch gegen Erziehungsberechtigte geführt, wenn die Schulpflichtigen das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Erziehungsberechtigten nach Kenntnis der Schule Schulversäumnisse ihrer Kinder unterstützen.

Lebensmittelrecht:

Mit Inkraftreten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches waren teilweise bußgeldbewehrte Verordnungen nicht mehr anwendbar. Zu diesem Rechtsbereich verminderte sich die Anzeigenzahl um die Hälfte.

Gaststätten/Diskotheken:

Im Berichtszeitraum stiegen die Anzeigenzahlen bei Verstößen gegen das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage gegenüber dem Vorjahr um rd. 75 %. Insbesondere betrafen die Anzeigen Diskotheken, die an den stillen Tagen den Geschäftsbetrieb ohne Beachtung des ernsten Charakters des Tages durchführten.

Ausgewählte Bereiche:

Ausgewählt wurden die Bereiche mit einer starken Zunahme der Anzeigenzahlen gegenüber den Vorjahren. Der Anzeigenanteil die Sicherheit betreffend lag im Berichtszeitraum bei etwas über 60 %. Bei der Ordnung der Straßenflächen ist die Zunahme der Anzeigenzahlen um mehr als 75 % anzumerken. Hier wie dort spielen die Anzeigen wegen Alkoholgenusses eine wichtige Rolle.

Bereich	Anzeigen 2001	Anzeigen 2002	Anzeigen 2003	Anzeigen 2004	Anzeigen 2005	Anzeigen 2006
Sauberkeit	233	177	115	130	146	224
Ruhe	196	139	80	86	105	145
Sicherheit	2297	1820	1826	1871	2124	2632
Ordnung der Straßenflächen	314	368	487	519	641	1131
Gesamt:	3067	2504	2508	2606	3016	4132

5. Bescheide - Einspruchsquote

Bei 4870 erlassenen Bußgeldbescheiden -hierin wurden 5909 Anzeigen verarbeitet- legten Betroffene in 494 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote beträgt damit 10,14 %. Seit Jahren weisen die statistischen Ergebnisse Einspruchsquoten von zwischen 9 und 10 % aus. Mit 0,14 % ist der langjährige Durchschnitt nur geringfügig überschritten. Insgesamt wird damit die Qualität der Arbeitsergebnisse und Rechtmäßigkeit der Entscheidungen bestätigt.

Grundlage hierfür ist auch die gute Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und dem Amtsgericht Nürnberg. Positiven Einfluss hat auch die ständige Anwesenheit von Mitarbeiterinnen der Zentralen Bußgeldstelle bei den Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht.

Gegen jeden rd. 10. Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt.

Nachstehend wird die Anzahl der Bußgeldbescheide im jeweiligen Jahr mit der Anzahl der Einsprüche nach Gesetz verglichen; hieraus wird die Einspruchsquote abgeleitet.

	2004			2005			2006		
Anzeigen	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
BayBO	105	44	41,9	67	17	25,37	80	23	28,75
BayEUG	814	49	6,02	750	36	4,8	855	56	6,55
BayStrWG	947	64	6,76	1178	65	5,52	1312	77	5,87
GastG	360	36	10,0	169	30	17,75	163	38	23,31
GewO	214	27	12,44	201	25	12,44	244	30	12,3
GrünanlagenS	347	27	7,78	189	19	10,05	18	-	-
GüKG	115	9	7,83	91	7	7,69	121	13	10,74
HWO	-	-	-	104	23	22,11	70	10	14,29
JuSchG	95	29	30,5	103	24	23,30	75	23	30,67
KrW-/AbfG	34	2	5,88	22	6	26,09	51	9	17,65
Lebensmittelrecht	123	15	12,2	174	21	12,07	76	10	13,16
LStVG	35	5	12,29	32	6	18,75	36	3	8,33
MaBV	123	33	26,83	109	20	18,35	75	19	25,33
MeldeG	279	11	3,94	228	15	6,58	258	18	6,98
OWiG	79	11	13,92	123	13	10,57	136	22	16,18
PersAuswG	-	-	-	339	15	4,42	401	17	4,24
StraßenReinVO	-	-	-	-	-	-	135	16	11,85
SGB XI	-	-	-	143	12	8,39	135	8	5,93
StVG	118	30	24,42	123	26	21,14	112	31	27,68
Summe	3788	392		4145	380		4353	423	
Sonstige	1119	109		680	86		517	71	
Insgesamt	**4907**	**501**	**10,2**	**4825**	**466**	**9,66**	**4870**	**494**	**10,14**

Traditionell hohe Einspruchsquoten betreffen die Normen BayBO, GastG, JuSchG, MaBV und StVG. Bei Verstößen gegen das StVG ist der Einspruch Mittel zum Zweck, den Vollzug des Fahrverbots in die Zukunft zu verlagern. Dieses folgert aus der hohen Quote der Einspruchsrücknahme im gerichtlichen Verfahren.

Gestiegen sind die Einspruchszahlen insbesondere bei Verfahren gegen die Verantwortlichen für Verstöße gegen das GastG und das JuSchG.

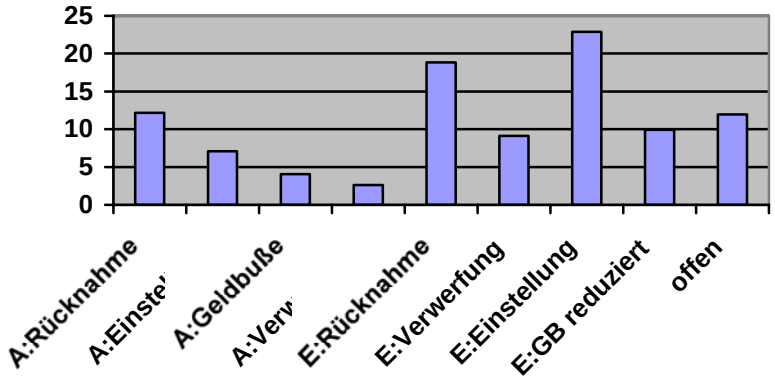
In Bereichen, in denen viele Bescheide erlassen werden, hier sind zu nennen BayEUG, BayStrWG, PersAuswG und MeldeG bewegen sich die Einspruchsquoten über Jahre hinweg zwischen 4 und 7 %.

6. Erledigung der Einsprüche:

Im Berichtsjahr wurden rd. 61 % der Einsprüche im Hause (sog. Zwischenverfahren) - also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes - beendet. Bei 12 % der Einsprüche ist die Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen, dabei obliegt in rd. 50 % der Fälle die Entscheidung dem Gericht.

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	4	0,8
AG: Rücknahme	60	12,15
AG: Einstellung	35	7,09
AG: Geldbuße	20	4,05
AG: Verwerfen	13	2,63
AG: Freispruch	-	-
Einspruch-Rücknahme	93	18,83
Einspruch-Verwerfung	45	9,11
Einspruch-Einstellung	113	22,87
Einspruch Geldbuße reduziert	49	9,92
Neuer Bescheid	2	0,61
Offen	59	11,94
Insgesamt	494	100,00

In grafischer Darstellung:



7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid trotz eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dieses ist 2006 -Stand 31.12.2006- bei 155 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamtes auf diese über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz. Zu Beanstandungen wegen ungenügender Aufklärung oder falscher Entscheidungen kam es im Berichtszeitraum nicht.

Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle.

Hier die Ergebnisse in 2002 - 2006 in absoluten Zahlen:

Art der Erledigung:	2002	2003	2004	2005	2006
Einspruchsrücknahme vor dem AG	70	34	50	56	60
Einstellungen durch das AG	20	22	17	14	35
Verwerfungsurteile durch das AG	13	5	5	12	13
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	15	10	13	12	20
Freisprüche	1	1	-	-	-
noch offene anhängige AG - Verfahren	49	49	56	43	27
Gesamt:	168	121	141	137	155

Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle - als Vertreter der Verwaltungsbehörde zugegen.

Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

Erzwingungshaft-Verfahren	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**
Bearbeitungsvorgänge	690	841	647	944
davon				
offen	292	402	226	531
erledigt nach				
Einsitzen	25	14	52	14
erledigt durch				
Zahlung	110	110	112	128
Teilzahlung	176	196	185	173
unzustellbar	47	49	42	49
Vollstreckungshindernisse	40	28	16	10
erfolglose Vollstreckung		42	14	39

Bei Ahndungen gegen Erwachsene besteht im Gegensatz zu den Jugendlichen/Heranwachsenden die Möglichkeit, die Geldbuße abzuarbeiten oder statt ihrer, Arrest zu verbüßen, nicht. Die Zahlungsmoral ist in den letzten Jahren erheblich gesunken. Vielfach gehen Beitreibungsversuche ins Leere, ohne dass die Betroffenen ihre Zahlungsunfähigkeit dartun. Mit der Erzwingungshaft als Beugemittel besteht bei diesen Schuldnern die Möglichkeit, die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen. Vielfach gelingt es auf diesem Wege erst, den Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung zu bewegen.

Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters anstelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage durch das Jugendgericht festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als Ungehorsamsfolge der Jugendarrest.

JG-Verfahren	2003	2004	2005	2006
Bearbeitungsvorgänge	810	677	757	895
davon				
offen	155	136	194	191
erledigt durch				
Zahlung	237	199	242	244
Teilzahlung	47	33	49	20
Sozialstunden	217	196	173	312
Arrest	91	73	89	113
erfolglose Vollstreckung	12	40	10	15

Die Bußgeldstelle hat konsequent solche jugendgerichtlichen Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Die hohen Verfahrenszahlen belegen, dass Jugendliche und Heranwachsende vermehrt Sozialstunden ableisten bzw. in Arrest gehen. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflage bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand beträchtlich.

Polizeidienststellen

Auch im Jahr 2006 resultierten etwa drei Viertel der eingehenden Anzeigen aus polizeilicher Verfolgungstätigkeit. Die Anzeigen werden im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten mit dem Strafrecht, koordiniert. Die enge Zusammenarbeit lässt sich in der gebotenen Kürze nicht umfassend darstellen - deshalb hier nur einige Schwerpunkte aus dem gesamten Spektrum:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen
- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen
- Ermittlungen vor Ort, Sicherstellung von Beweismitteln
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erzwingungshaft bzw. zum Jugendarrest

Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeidirektion und Stadtrechtsdirektorium sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung verabredet und so der Grund einer einheitlichen Sicherheitspolitik für Nürnberg gelegt. Im Jahr 2006 war Schwerpunkt das Sicherheitskonzept rund um die Fußballweltmeisterschaft.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Die Stadt Nürnberg hat mit der Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein Instrumentarium für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnt, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid -einschließlich Bußgeldvorschlag- gestellt.

Etwa ein Viertel der Anzeigen ergaben sich hierbei durch eigene Feststellungen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Den Fachdienststellen wird ein spezielles Seminar unter „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten“ angeboten. Hierbei wird auf die besonderen Anforderungen und Fragen eingegangen. Den Teilnehmer/-innen werden die Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren vermittelt und sie lernen dabei, mit spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht umzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden 4900 Bußgeldbescheide oder gleichgestellte Bescheide (hier: Verfallbescheide) erlassen und der Stadtkasse als Forderung bekanntgegeben.

In vielen Fällen kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Pflicht nicht unmittelbar nach. Erhöhter Aufwand bei der Sachbearbeitung ist die Folge. Es werden ggf. Teilzahlungen vereinbart, Niederschlagung bzw. Erlass eingeräumt, Beitreibungsversuche nimmt das Amt für Zentrale Dienste oder der Gerichtsvollzieher vor, die kassentechnische Abwicklung erfolgt unmittelbar durch Dateneingabe ins Kassenprogramm und Zuleitung von Buchungsdokumenten an die Stadtkasse.

9. Einnahmen:

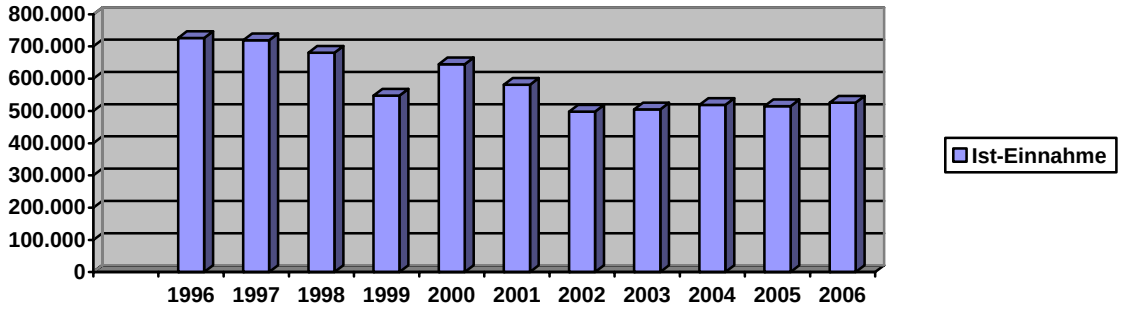
Ist - Einnahmen

In 2006 wurden 4900 Bußgeldbescheide oder gleichgestellte Bescheide erlassen und die jeweilige Forderung über eine Kassenübergabedatei gebucht.

Die Zahl der Stundungsgesuche und Ratenanträge verblieb auf hohem Niveau; ein Indiz für die oftmals schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen. Die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner werden auch nachhaltig dadurch belegt, dass Forderungen bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung nicht beglichen werden und daher niedergeschlagen werden müssen.

Die Einnahmen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststellen und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung.

Geldbußen, Gebühren in Euro:



10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch einen Gewerbetreibenden oder in Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,-- EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister in Bonn zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr erfolgten in ca. 650 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche und juristische Personen an das Gewerbezentralregister, verbunden mit entsprechendem Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern .

11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle

Das Rechtsamt ist Ausbildungsstelle für Anwärter/innen des gehobenen und des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes. Während des Praktikums werden sinnvolle und verständliche Ausbildungsinhalte angeboten.

Nach entsprechender Einführung in die Rechtsmaterie ist es Ausbildungsziel, den künftigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Nürnberg, eigenständige und ganzheitliche Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Hierzu gehört neben der intensiven Betreuung in der Dienststelle auch die Teilnahme an den Verhandlungen beim Amtsgericht und die Fertigung von Bußgeldbescheiden.

12. Fazit und Ausblick

Die Pflege persönlicher Kontakte mit den an der Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens beteiligten Dienststellen und externen Behörden mit dem Ziel der Förderung guter Zusammenarbeit hat auch im Berichtszeitraum seinen Fortgang genommen.

Konsequent erfolgt der Datenaustausch mit dem Kraffahrtbundesamt im Wege des File-Transfers. Für Korrespondenz wird verstärkt die Möglichkeit der E:Mail genutzt.

In Zusammenarbeit mit dem Neuen Rechnungswesen wurde die Möglichkeit gefunden, die tatsächlichen Zahlungseingänge abzubilden.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netz zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei

die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Die Vernetzung der am Ordnungswidrigkeitenverfahren beteiligten Fachdienststellen mit dem Ziel einer ganzheitlichen Aufgabenerledigung bei der Stadt Nürnberg wird weiter verfolgt.

Nürnberg, im Mai 2007
Rechtsamt
Zentrale Bußgeldstelle